

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BKA-405.710/0006-IV/5/2014

**Bericht
des Bundeskanzlers und
des Bundesministers im Bundeskanzleramt
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2014 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2013/14
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG**

Stand: 18.2.2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Tagungen des Europäischen Rates	5
III.	Reform der Wirtschafts- und Währungsunion	8
IV.	Europa 2020 und Europäisches Semester	11
V.	Weitere institutionelle Fragen	13
VI.	Kohäsionspolitik / Regionalpolitik	20
VII.	Datenschutz	25
VIII.	Roma	28
IX.	Bessere Rechtsetzung	30
X.	Informations- und Kommunikationstechnologie	31
XI.	Digitale Agenda	38
XII.	Medienangelegenheiten	39
XIII.	Kultur und Audiovisuelles	42

I. Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Aufgrund der Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien, die sich aus der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 ergeben, die am 1.3.2014 in Kraft tritt, wurde Frau Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer und Herrn Bundesratspräsidenten Michael Lammert mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 22.1.2014 gemäß § 7 EU-InfoG mitgeteilt, dass eine Übermittlung der Ressortberichte der von der Novelle betroffenen Bundesministerien spätestens sechs Wochen nach Kundmachung der Novelle erfolgt. Die Novelle wurde am 17.2.2014 kundgemacht. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers im Bundeskanzleramt.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2014

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2014 wurde am 22.10.2013 im Kollegium angenommen. Am 19.11.2013 wurde es im Rat Allgemeine Angelegenheiten und am 20.11.2013 im Europäischen Parlament behandelt. In Teil I des Arbeitsprogramms legt die Kommission vier Hauptprioritäten für das Jahr 2014 dar: Wirtschafts- und Währungsunion; intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum; Justiz und Sicherheit; auswärtiges Handeln.

In Teil II werden in fünf Anhängen die konkreten Vorhaben aufgelistet: Anhang I: vorrangige Initiativen des Gesetzgebers; Anhang II: neue Initiativen; Anhang III: REFIT-Maßnahmen; Anhang IV: Liste der zurückzuziehenden zu prüfenden Vorschläge; Anhang V: 2014 in Kraft tretende Rechtsvorschriften.

18-Monatsprogramm des Rates für 2013/2014

Das Arbeitsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1.1.2013 bis 30.6.2014 wurde von den Präsidentschaften Irland, Litauen und Griechenland gemeinsam erstellt. Es wurde am 11.12.2012 im Rat gebilligt. Der erste Teil des Arbeitsprogramms legt einen strategischen Rahmen fest, der folgende Bereiche abdeckt: Umsetzung der im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise ergriffenen Maßnahmen; Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion, inklusive der wirtschaftspolitischen Steuerung; Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020; Umsetzung des Paktes für Wachstum und Beschäftigung; effektives Management des Europäischen Semesters; Beschäftigung; Fortschritte bei der Vervollständigung des Binnenmarktes; Wettbewerbsfähigkeit der Industrie; Digitaler Binnenmarkt als Wachstums- und Beschäftigungsmotor; Forschung, Entwicklung und Innovation; Abbau von Verwaltungslasten; Energie- und Verkehrsinfrastruktur; Umwelt und Klimawandel; weitere Umsetzung des Stockholm Programms im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht; Einbeziehung der BürgerInnen; Erweiterung; Nachbarschaftspolitik; Außenhandel; Außenbeziehungen; Entwicklungshilfe. Der zweite Teil des Arbeitsprogramms ist operationell und führt die einzelnen Vorhaben an, die in den 18 Monaten behandelt werden sollen.

Die griechische Präsidentschaft hat für das erste Halbjahr 2014 ein Programm mit Hauptfokus auf den folgenden drei Politikbereichen vorgelegt: Wachstum-Beschäftigung-Kohäsion; weitere Integration der EU-Eurozone; Migration-Grenzen-Mobilität.

Das 18-Monatsprogramm der kommenden Triopräsidentschaft (Italien, Lettland, Luxemburg), das ab 1.7.2014 gelten wird, wird voraussichtlich im Juni 2014 vorgestellt werden.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgenden Themen angesprochen, für die das Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig ist.

II. Tagungen des Europäischen Rates

Im Jahr 2014 finden Tagungen des Europäischen Rates zu folgenden Terminen statt:

- 20./21. März
- 26./27. Juni
- 23./24. Oktober
- 18./19. Dezember

Am 27. Mai findet ein informelles Abendessen der Staats- und Regierungschefs statt.

Die Tagungen des Europäischen Rates finden in diesem Jahr u.a. vor dem Hintergrund der anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament von 22.-25. Mai 2014 (in Österreich am 25. Mai), dem Ende der Amtszeit der Kommission (planmäßiger Amtsantritt des neuen Kollegiums am 1.11.2014) und des Präsidenten des Europäischen Rates (planmäßiger Amtsantritt des neuen Präsidenten am 1.12.2014) statt. Mit Mitwirkung des Europäischen Rates bzw. der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Eurozone sind im Jahr 2014 folgende Ämter neu zu besetzen: Präsident des Europäischen Rates¹, Präsident des Eurogipfels², Präsident der Kommission³ und Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik⁴.

Europäischer Rat am 20./21. März 2014

Der Europäische Rat am 20./21. März wird sich schwerpunktmäßig der traditionellen Frühjahrstagebatte zum Europäischen Semester, industrieller Wettbewerbsfähigkeit, der Diskussion des klima- und energiepolitischen Rahmens von 2020 bis 2030, energiepolitischen sowie außenpolitischen Themen widmen.

Mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts für 2014 durch die Kommission im November 2013 wurde das vierte Europäische Semester zur engeren wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeleitet. Der Europäische Rat soll eine erste

¹ Ernennung durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 15 Abs. 5 EUV).

² Ernennung durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Eurozone mit einfacher Mehrheit zum gleichen Zeitpunkt, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt. Die Amtszeit entspricht jener des Präsidenten des Europäischen Rates (Art. 12 Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion).

³ Vorschlag des Europäischen Rates an das Europäische Parlament mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament, Wahl durch Europäisches Parlament mit Mehrheit der Mitglieder (Art. 17 Abs. 7 EUV).

⁴ Ernennung durch den Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und Zustimmung des Präsidenten der Kommission (Art. 18 Abs. 1 EUV).

Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2013 vornehmen und sich auf Vorgaben für die Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme und die Nationalen Reformprogramme für 2014 verständigen. Darüber hinaus wird er sich mit einer Bestandaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Europa 2020 Strategie befassen und gegebenenfalls Orientierungen geben.⁵

Der Europäische Rat wird sich im März außerdem mit der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europas auseinandersetzen. Diskussionsgrundlage wird vor allem das von der Kommission am 22.1.2014 vorlegte Industriepaket, das die Mitteilungen „Eine europäische industrielle Renaissance“ und „Eine Vision für einen Binnenmarkt für Industrieprodukte“ enthält, sein. Zentrale Diskussionsthemen werden voraussichtlich Energiekosten in der industriellen Herstellung, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und Nachfrage, die Entwicklung von Infrastruktur, Patente, globale Wertschöpfungsketten, intelligente Spezialisierung und Schlüsseltechnologien sein.

Weiters ist eine erste politische Diskussion über einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für den Zeitraum 2020 bis 2030 geplant. Basis dafür ist die Kommissionsmitteilung vom 22.1.2014, welche ein verbindliches Treibhausgasreduktionsziel von 40 % bis 2030 (gegenüber 1990), ein verbindliches EU-Ziel von 27 % erneuerbaren Energien bis 2030 und eine Überprüfung der Energieeffizienz-Richtlinie vorschlägt.

Der Europäische Rat wird weiters eine Bestandaufnahme der Umsetzung seiner Schlussfolgerungen vom Mai 2013 zur Energiepolitik vornehmen. Themen sind u.a. die Vollendung des Energiebinnenmarktes, die Beendigung der Energieisolation gewisser Mitgliedstaaten, die Sicherstellung von Investitionen sowie Diversifikation, Energieeffizienz und Energiepreise.

Auch auf das Dossier Bankenunion wird der Europäische Rat Bezug nehmen. Er hat im Dezember dazu aufgerufen, den einheitlichen Abwicklungsmechanismus noch vor Ende der derzeitigen Legislaturperiode anzunehmen.⁶

Weiters wird sich der Europäische Rat mit Steuerfragen befassen. Er hat im Dezember 2013 dazu aufgerufen, die Verhandlungen mit europäischen Drittstaaten zu beschleunigen und die Kommission ersucht, für die Tagung im März einen

⁵ Siehe zu Europa 2020 und Europäisches Semester Kapitel IV.

⁶ Siehe zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion Kapitel III.

Fortschrittsbericht vorzulegen. Vor diesem Hintergrund sollte die revidierte Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen bis März 2014 angenommen werden.

Der Europäische Rat wird sich schließlich mit dem Stand der Vorbereitungsarbeiten für den EU-Afrika Gipfel beschäftigen und eine ausführliche Debatte über die Beziehungen zu Afrika abhalten. Darüber hinaus könnten noch andere außenpolitische Themen diskutiert werden.

Europäischer Rat am 26./27. Juni 2014

Schwerpunktmäßig werden im Juni üblicherweise der Abschluss des Europäischen Semesters sowie Themen im Bereich Justiz und Inneres behandelt. Auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten erstellten Nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme legt die Kommission voraussichtlich Anfang Juni 2014 ihre Vorschläge für die Länderspezifischen Empfehlungen 2014 vor. Die Ergebnisse der bis Mitte März abgeschlossenen Tiefenanalysen im Rahmen der Überprüfung bestehender Makroungleichgewichte werden ebenfalls Eingang in die Länderspezifischen Empfehlungen finden. Die Empfehlungen der Kommission werden vom Europäischen Rat geprüft und gebilligt, die formale Annahme erfolgt danach durch den Rat.

Der Europäische Rat im Dezember 2013 hat weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Regelungsaufwandes durch Umsetzung und Weiterentwicklung des REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance Programme: Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung) gefordert und erwartet, dass im Juni weitere diesbezügliche Schritte vereinbart werden. Der Europäische Rat wird jährlich im Rahmen des Europäischen Semesters auf diese Frage zurückkommen.

Der Europäische Rat wird auch – im Einklang mit Art. 68 AEUV – über die Festlegung strategischer Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (5-Jahresprogramm) beraten. Aufgrund einer ersten Diskussion beim informellen Rat im Juli 2013 in Vilnius hat die litauische Präsidentschaft ein Diskussionspapier erstellt, das in den relevanten Gremien diskutiert wird. Das Präsidentschaftspapier war auch Gegenstand der Diskussion beim Rat Justiz und Inneres im Dezember 2013. Beim Rat Justiz und Inneres im März 2014 soll die Kommission ihre Mitteilung zu künftigen Entwicklungen im Bereich Justiz und Inneres präsentieren.

Der Europäische Rat wird weiters im Rahmen einer breiter und längerfristig angelegten politischen Perspektive auf Migrations- und Asylfragen zurückkommen, wenn strategische Leitlinien für die weitere gesetzgeberische und operative Planung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts festgelegt werden. Ebenso soll er sich mit den Folgemaßnahmen der Arbeiten der Task Force „Mittelmeerraum“, insbesondere mit den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, befassen.

Der Europäische Rat wird bis Sommer 2014, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament, diesem einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorschlagen.

Europäischer Rat am 23./24. Oktober 2014

Der Europäische Rat im Oktober wird sich schwerpunktmäßig mit weiteren Schritten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion befassen. Er hat im Dezember 2013 den Präsidenten des Europäischen Rates, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission, ersucht, die Arbeiten zu einem System einvernehmlicher vertraglicher Vereinbarungen und damit verbundener Solidaritätsmechanismen anhand vereinbarter Leitlinien fortzuführen und ihm auf seiner Tagung im Oktober 2014 Bericht zu erstatten, damit eine Gesamteinigung über beide Komponenten erzielt werden kann. Die Mitgliedstaaten werden eng in diese Arbeiten eingebunden.

Europäischer Rat am 19./20. Dezember 2014

Der Europäische Rat im Dezember widmet sich traditionell Erweiterungsfragen. Da dieser allerdings bereits in die Amtszeit eines neuen Präsidenten fällt, bleibt eine Schwerpunktsetzung noch abzuwarten.

III. Reform der Wirtschafts- und Währungsunion

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Der Europäische Rat hat im Oktober 2012 beschlossen, auf einen integrierten Finanzrahmen hinzuarbeiten, wozu u.a. die Schaffung einer Bankenunion zählt. (Anm.: Die Umsetzung der Bankenunion fällt in die federführende Zuständigkeit des

BMF.) Im Dezember 2012 hat der Europäische Rat weiters vereinbart, die Reform der Wirtschafts- und Währungsunion in folgenden vier Bereichen voranzutreiben: Koordinierung der nationalen Reformen im Einklang mit Art. 11 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion; soziale Dimension der WWU; vertragliche Vereinbarungen und diesbezügliche Solidaritätsmechanismen. In allen Bereichen ist zu gewährleisten, dass eine starke demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht auf der Ebene angesiedelt wird, auf der die Beschlüsse gefasst und umgesetzt werden.

Aktueller Stand

Im Bereich der Bankenunion wird der Einheitliche Aufsichtsmechanismus, der neue Aufsichtsbefugnisse über die Banken der Eurozone an die EZB überträgt, seine Arbeit im November 2014 aufnehmen. Zur Richtlinie über die Einlagensicherung und die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken konnte im Dezember 2013 eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielt werden. Bezuglich des Vorschlags der Kommission über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus hat der Europäische Rat im Dezember 2013 aufgerufen, diesen noch vor Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode anzunehmen. Zu diesem Dossier wurde im Rat im Dezember eine allgemeine Ausrichtung erreicht, die auch einen Beschluss der Mitgliedstaaten umfasst, bis 1.3.2014 einen intergouvernementalen Vertrag zu einem einheitlichen Abwicklungsfonds auszuverhandeln.

Zur Koordinierung nationaler wirtschaftspolitischer Reformen im Einklang mit Art. 11 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss beschlossen, zwei Pilotprojekte durchzuführen, von denen eines mit vier Mitgliedstaaten im November 2013 durchgeführt wurde. Das zweite soll frühestens im Mai 2014 stattfinden.

Bezuglich der vertraglichen Vereinbarungen und damit verbundenen Solidaritätsmechanismen („Partnerschaften für Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit“) hat der Europäische Rat im Dezember 2013 einige Merkmale dargestellt, anhand derer der Präsident des Europäischen Rates die Arbeiten – in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission – fortführen soll. Er soll im Oktober 2014 Bericht erstatten, damit eine Gesamteinigung dazu erzielt werden kann. Die Mitgliedstaaten werden eng in diese Arbeiten eingebunden.

Einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen könnten demnach zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat auf Grundlage der nationalen Reformprogramme und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen getroffen werden. Die Konzeption der Maßnahmen und Reformen sollte im Einklang mit den institutionellen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Mitgliedsstaaten erfolgen, eine geeignete Einbindung der nationalen Parlamente, der Sozialpartner und anderer relevanter Akteure muss gewährleistet sein. Zur möglichen Ausgestaltung der zugehörigen Solidaritätsmechanismen sollen die Optionen hinsichtlich der Art, der institutionellen Form sowie der Höhe der Unterstützungen ausgelotet werden. Der Solidaritätsmechanismus soll kein Instrument zum Einkommensausgleich sein und keine Auswirkungen auf den mehrjährigen Finanzrahmen haben. Der Mechanismus muss die Budgethoheit der Mitgliedstaaten wahren. Vereinbarungen über eine finanzielle Unterstützung werden rechtsverbindlichen Charakter haben.

Im Bereich der Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion werden im Jahr 2014 die Beratungen über die Verwendung von sozialen und beschäftigungspolitischen Indikatoren für die bessere Überwachung der sozialen Lage und der Situation der Arbeitsmärkte weitergeführt werden, um diese im Europäischen Semester 2014 anzuwenden.

Österreichische Position

Ziel der Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion insgesamt muss nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung sowie die Sicherung der Stabilität des Euro sein. Aus österreichischer Sicht sind die Weiterarbeiten im Bereich der sozialen Dimension von hoher Priorität, um die politische Legitimität der Europäischen Union zu erhalten und den sozialen Frieden zu gewährleisten. Betreffend die „governance“ der Eurozone muss die Kohärenz der Vorbereitung der Ratsentscheidungen gestärkt werden. Im Rahmen des Prozesses ist auch die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

IV. Europa 2020 und Europäisches Semester

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Nach der Annahme der Europa 2020 Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum durch den Europäischen Rat im Juni 2010 steht nun ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters im Vordergrund. Das Europäische Semester hat eine verbesserte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der EU-Mitgliedstaaten zum Ziel und sieht deren jährliche Überwachung in integrierter Form vor.

Aktueller Stand

Mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts (Annual Growth Survey / AGS) für 2014 durch die Kommission am 13.11.2013 wurde das vierte Europäische Semester zur engeren wirtschaftspolitischen Koordinierung eingeleitet. Der Bericht bestätigt abermals die fünf wirtschaftspolitischen Prioritäten aus dem Vorjahr:

- Inangriffnahme einer differenzierten, wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung
- Wiederherstellung einer normalen Kreditvergabe an die Wirtschaft
- Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit für heute und die Zukunft
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Bewältigung der sozialen Folgen der Krise
- Modernisierung der Verwaltung

Gemeinsam mit dem Jahreswachstumsbericht wurde erstmals auch ein Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen gegeben. Darüber hinaus wurde wieder ein Entwurf für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht sowie eine Analyse verbleibender Hindernisse mit Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt vorgelegt. Gleichzeitig mit dem AGS legte die Kommission den Warnmechanismusbericht im Rahmen des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vor. Am 15.11.2013 gab die Kommission zudem erstmals ihre Stellungnahme zu den Haushaltsentwürfen der Eurozonen-Mitgliedstaaten ab.

Das Europäische Semester 2014 wird wieder in zwei Phasen ablaufen: In der ersten Phase bis zum Europäischen Rat am 20./21.3.2014 beraten die verschiedenen

Ratsformationen in ihren Zuständigkeitsbereichen den Jahreswachstumsbericht. Die Ergebnisse fließen in den sog. Synthesebericht ein. Der Europäische Rat wird dann bei seiner Frühjahrstagung eine erste Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen 2013 vornehmen und sich auf Vorgaben für die Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme und die Nationalen Reformprogramme für 2014 verständigen. Darüber hinaus wird er sich mit einer Bestandaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Europa 2020 Strategie befassen. Als Basis dieser Review der Europa 2020 Strategie wird die Kommission vor dem Märzgipfel einen diesbezüglichen Beitrag vorlegen. In einem nächsten Schritt soll eine öffentliche Konsultation erfolgen.

Die zweite Phase des Semesters beginnt Anfang April und erstreckt sich bis Juli. Auf seiner Junitagung wird der Europäische Rat die Vorschläge der Länderspezifischen Empfehlungen billigen. Die formale Annahme erfolgt dann im Juli durch den Rat.

Bis spätestens Ende April 2014 legen die Mitgliedstaaten ihre Nationalen Reformprogramme sowie ihre Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme 2014 vor. Im Vorlauf finden bilaterale Treffen der Mitgliedstaaten mit der Kommission statt, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit den Länderspezifischen Empfehlungen und deren Umsetzung abzuklären. Die aktualisierten Programme der Mitgliedstaaten stellen die Grundlage für die nächsten Länderspezifischen Empfehlungen der Kommission dar, die diese aufgrund der Wahlen zum Europäischen Parlament erst Anfang Juni vorlegen wird.

Eingang in die Länderspezifischen Empfehlungen finden auch die Ergebnisse zur makroökonomischen Überwachung: Auf Basis des Warnmechanismusberichts 2014, der Mitte November von der Kommission veröffentlicht wurde, erfolgt eine Tiefenanalyse in jenen 16 Ländern, in welchen potenziell problematische Ungleichgewichte festgestellt wurden. Neu im Kreis der Länder, welche für eine vertiefte Überprüfung vorgeschlagen wurden, sind Deutschland und Luxemburg, wo die potenziellen Risiken der hohen Leistungsbilanzüberschüsse analysiert werden. Österreich ist unter jenen sieben Ländern, die nicht für eine vertiefte Prüfung vorgeschlagen sind. Die Tiefenanalysen werden in Kooperation mit den von Ungleichgewichten betroffenen Mitgliedstaaten bis Mitte März abgeschlossen. Nach Beratungen im Rat wird die Kommission ihre Vorschläge für Ratsempfehlungen vorlegen, die entweder im präventiven Arm im Rahmen der Länderspezifischen Empfehlungen ausgesprochen werden oder im Falle von gravierenden

Ungleichgewichten das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht auslösen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt im Allgemeinen den Ansatz der Kommission, die mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten aus dem Vorjahr beizubehalten. Vor allem geht es darum, die einsetzende wirtschaftliche Erholung nicht zu gefährden und mit einer Fortführung der Umsetzung entsprechender Reformen und Maßnahmen dauerhaft abzusichern. Dem Einsatz zur Erreichung der Europa 2020 Ziele wird dabei hohe politische Bedeutung beigemessen. Zu begrüßen ist, dass der Fokus der Kommission deutlicher als bisher auf der Förderung von Wachstum liegt. Aus österreichischer Sicht sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch effiziente Investitionen in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Bildung und auch in die Infrastruktur hervorzuheben. Jedoch wären stärkere Aussagen im Jahreswachstumsbericht betreffend die Arbeitslosenproblematik angebracht.

Österreich wird bis spätestens Ende April das Stabilitätsprogramm und das Nationale Reformprogramm 2014 übermitteln. Der Gestaltungsspielraum – insbesondere die Wahl der Politikinstrumente zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen – soll gewahrt bleiben.

V. Weitere institutionelle Fragen

Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Art. 10 Abs. 4 EUV sieht vor, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der EU-BürgerInnen beitragen. Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschließung vom 6.4.2011 („Giannakou-Bericht“) zur Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der bestehenden Regelungen über die europäischen politischen Parteien und ihrer Finanzierung aufgefordert. Die Kommission hat daher im September 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung

über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen, durch den die geltende Verordnung zur Regelung der politischen Parteien auf europäischer Ebene und zu ihrer Finanzierung ersetzt werden soll, vorgelegt. Ziel ist die Erhöhung der Visibilität, Anerkennung, Effizienz und Transparenz der europäischen politischen Parteien und Stiftungen, die Erleichterung ihres Handelns in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten und ihre stärkere rechtliche und zivilgesellschaftliche Verankerung. Weiters hat die Kommission Änderungen der EU-Haushaltssordnung vorgeschlagen, welche mehr Flexibilität in der politischen Arbeit ermöglichen sollen. Eine höhere EU-Kofinanzierung soll die nötige finanzielle Grundlage für die Arbeit der europäischen politischen Stiftungen und Parteien an der Schaffung eines europäischen politischen Bewusstseins, wie dies in den Verträgen vorgesehen ist, schaffen.

Aktueller Stand

Der Vorschlag über das Parteienstatut wird seit September 2012 auf Ratsarbeitsgruppenebene verhandelt. Das Dossier wird federführend vom BMiA, unter Einbeziehung u.a. des BKA, betreut. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter erteilte dem Vorsitz im April und November 2013 und im Februar 2014 den Auftrag zur Aufnahme informeller Trilogie mit dem Europäischen Parlament. Ein wesentlicher Verhandlungsgegenstand im Jahr 2013 war die Frage, welche Institution die Registrierung der Europäischen Politischen Parteien und Stiftungen und die Überprüfung der Einhaltung der Registrierungsvoraussetzungen, u.a. der Grundwerte der EU gemäß Art. 2 EUV, durchführen soll. Zuletzt wurden auf Ratsarbeitsgruppenebene Fragen der Kompatibilität der Verordnung mit dem nationalen Recht diskutiert. Der Vorschlag über die Änderung der Haushaltssordnung wurde hingegen noch nicht behandelt. Bei gutem Verhandlungsfortschritt könnte das Dossier noch vor Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden.

Österreichische Position

Österreich hat die Vorlage des Vorschlags begrüßt, da er Erleichterungen für die Funktionsweise und die Finanzierung der europäischen politischen Parteien und Stiftungen vorsieht und daher einen wesentlichen Beitrag zu einer gesamteuropäischen politischen Kultur darstellt. In Hinblick auf die Frage der

Registrierung und Überprüfung der Einhaltung der Grundwerte hat Österreich den Vorschlag der Rechtsdienste des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments unterstützt, der die Einrichtung einer unabhängigen Behörde vorsieht.

Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union (Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass zur Durchsetzung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten der EU, die einen Grundwert gemäß Art. 2 EUV darstellt, ein Mittelweg zwischen einerseits der Einleitung gezielter Vertragsverletzungsverfahren und der Ausübung politischen Drucks und andererseits der Aussetzung der vertraglichen Rechte des Mitgliedstaats gemäß Art. 7 EUV erforderlich ist.

Aktueller Stand

In diesem Lichte hat Präsident Barroso bereits in seiner Rede zur Lage der Union 2012 die Schaffung eines entsprechenden neuen Instrumentariums gefordert. Auch die Außenminister Deutschlands, der Niederlande, Finnlands und Dänemarks haben in ihrem Schreiben an Präsident Barroso von März 2013 zur Untersuchung weiterer Möglichkeiten der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufgerufen. In Folge hat der irische Vorsitz eine ad-hoc Arbeitsgruppe eingerichtet, der auch Österreich angehörte. Die Thematik wurde auch im Rat Allgemeine Angelegenheiten und im Rat Justiz und Inneres diskutiert, wobei letzterer die Kommission in seinen Schlussfolgerungen aufgefordert hat, den diesbezüglichen Prozess des integrativen Dialogs, der Debatte und der Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten, EU-Organen und sämtlichen einschlägigen Akteuren voranzutreiben. Unter litauischer Präsidentschaft wurden die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte weitergeführt. In ihrem Arbeitsprogramm 2014 hat die Kommission angekündigt, eine Mitteilung zur Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union vorzulegen, die einen Rahmen für eine einheitliche Reaktion auf derartige Situationen vorschlagen soll. Dieser soll auf dem Grundsatz der Objektivität und der Gleichheit zwischen den Mitgliedstaaten beruhen, wobei Maßnahmen nur eingeleitet werden sollen, sofern ein

ernsthaftes systemimmanentes Risiko für die Rechtsstaatlichkeit vorliegt und vordefinierte Schwellenwerte überschritten werden.

Österreichische Position

Eine Stärkung des Instrumentariums zur Adressierung der Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU erscheint aus österreichischer Sicht sinnvoll, die konkreten Vorschläge der Kommission bleiben jedoch abzuwarten. Die Diskussion ist mit Umsicht zu führen, insbesondere sind Duplikationen zu vermeiden und daher bestehende Evaluierungsinstrumente zu nützen. Die Einbindung der Grundrechteagentur ist wünschenswert. Ziel eines neuen Instrumentariums sollte zudem sein, die Rechtsstaatlichkeit als Wert an sich zu schützen und nicht – etwa wie es im Rahmen des Europäischen Semesters erfolgt – allein in ihrer Bedeutung Wirtschaftsfaktor.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Die EU schließt dazu eine Übereinkunft mit dem Europarat über den Beitritt ab, die vom Rat einstimmig und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments zu genehmigen ist und nach Ratifikation durch alle EMRK-Vertragsstaaten und EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4.6.2010 hat die Kommission Verhandlungen über den konkreten Text des Beitrittsabkommens geführt.⁷ Auf Seite des Europarates wurde mit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls zur EMRK am 1.6.2010 eine zusätzliche Bestimmung in die EMRK eingefügt, welche die Möglichkeit für den EU-Beitritt schafft. Zum Abschluss eines entsprechenden Abkommens ist auf Seite des Europarates ein Beschluss des Ministerkomitees und die nachfolgende Ratifikation durch alle 47 EMRK-Vertragsstaaten erforderlich.

⁷ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist. Weiters wurde sichergestellt, dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Aktueller Stand

Die Kommission führte seit Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat. Auf Arbeitsebene konnte man sich in den Verhandlungen zwischen der informellen Arbeitsgruppe des Leitungskomitees für Menschenrechte des Europarates und der Kommission im Juni 2011 auf einen Abkommenstext einigen. Die Verhandlungen wurden seitens der Kommission stets in Absprache mit der EU-internen Ratsarbeitsgruppe Grundrechte geführt.

Da Frankreich und Großbritannien im Herbst 2011 allerdings überraschend neue Vorbehalte zu zentralen Bestimmungen des Entwurfs des Beitrittsvertrags anmeldeten, musste die EU-Position in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte nachverhandelt werden. Im Rat Justiz und Inneres am 26. und 27.4.2012 wurde ein Kompromisspapier der Präsidentschaft von allen Delegationen mit Ausnahme von Großbritannien als akzeptabler Kompromiss für eine neuerliche Aufnahme der Verhandlungen mit dem Europarat anerkannt. Auf dieser Basis wurden Verhandlungen zwischen der EU (vertreten durch die Kommission) und dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) aufgenommen. Dabei wurden unter anderem folgende offenen Punkte besprochen:

- Frankreich wünschte im Rahmen des Beitrittsabkommens eine Ausnahme für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP). Gemäß der daraufhin erfolgten Einigung in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte wären GASP-Maßnahmen den EU-Mitgliedstaaten zurechenbar, sofern nicht der EuGH die Zurechenbarkeit zur EU festgestellt hat.
- Frankreich und Großbritannien forderten eine Änderung des Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs des Beitrittsabkommens, mit dem ein „Block Voting“ durch die EU und ihre Mitgliedstaaten im Falle der Behandlung einer EMRK-Verletzung durch die EU im Ministerkomitee verhindert werden soll.

In der fünften Verhandlungsrunde zwischen der EU und dem Europarat im Format „47+1“ von 3. bis 5.4.2013 konnte auf Expertenebene nunmehr eine neuerliche Einigung über den Text eines Abkommens über den Beitritt der Union zur EMRK und die begleitenden Instrumente erzielt werden. Zu den zuletzt kontrovers diskutierten Punkten, u.a. Zurechenbarkeit von Konventionsverletzungen im GASP-Bereich sowie „Block Voting“, konnten Kompromisse erzielt werden. Bis zuletzt war insbesondere aufgrund von Widerständen seitens Großbritanniens unklar, ob eine Einigung

erreicht werden kann; letztlich hat sich Großbritannien jedoch weder in Straßburg noch nachträglich in der RAG Grundrechte gegen die Einigung gestellt. Die Arbeit in der Verhandlungsgruppe „47+1“ gilt nun als abgeschlossen.

Auf Unionsebene hat die Kommission mit Schriftsatz vom 4. Juli 2013 ein Gutachten des EuGH nach Art. 218 Abs. 11 AEUV über die Primärrechtskonformität des Abkommenstextes eingeholt (Dauer des EuGH-Verfahrens voraussichtlich ca. neun bis zwölf Monate). Wenn der EuGH die Primärrechtskonformität des Abkommens bejaht, kann der Rat (einstimmig) dem Abkommen zustimmen.

Außerdem ist auf Unionsebene eine Einigung zu den unionsinternen begleitenden Regeln ausständig: Diese betrifft insbesondere das Thema der im Fall von EGMR-Beschwerden gegen Unionshandeln geplanten Vorabbefassung des EuGH während des Verfahrens vor dem EGMR, das Verfahren betreffend den sogenannten „Co-Verteidigungsmechanismus“ (Beteiligung der EU am Verfahren gegen einen Mitgliedstaat im Falle einer potentiellen Konventionswidrigkeit eines EU-Rechtsaktes), die Vorgehensweise bei der Prozessvertretung der Union vor dem EGMR und das Auswahlverfahren des EU-Richters am EGMR). Im Zusammenhang mit dem Zeitplan zur Vorlage eines Kommissionsentwurfs zu den unionsinternen Regeln hat im Oktober 2013 zwischen dem litauischen Justizminister (Juozas Bernatonis) und Vize-Kommissionspräsidentin Viviane Reding ein Briefwechsel stattgefunden. Die Kommission plant derzeit nicht, vor der Fertigstellung des Gutachtens durch den EuGH formell einen EK-Vorschlag über die unionsinternen begleitenden Regeln einzubringen.

Die Annahme des Abkommens erfolgt auf EU-Seite durch einstimmigen Genehmigungsbeschluss des Rates mit Zustimmung des Europäischen Parlaments (Art. 218 Abs. 5, 6 und 8 AEUV). Neben der Notwendigkeit der Ratifikation des Beitrittsabkommens durch alle 47 EMRK-Vertragsstaaten normiert Art. 218 Abs. 8 UAbs 2 AEUV ein zusätzliches Ratifikationserfordernis auf Unionsebene. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG. Weiters bedarf es verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen in Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Österreichische Position

Österreich unterstützt einen möglichst raschen Beitritt der EU zur EMRK und setzt sich für einen raschen Abschluss der „internen“ Verfahren ein.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Ziel

Die niederländische Regierung hat Ende Juni 2013 die Debatte zur verbesserten Anwendung der vertraglich verankerten Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der EU eröffnet. Das Motto der niederländischen Initiative lautet: „European where necessary, national where possible“. Die Niederlande streben keine Änderung der bestehenden Vertragslage an.⁸

Aktueller Stand

Die Vorstellung der niederländischen Initiative im Rat Allgemeine Angelegenheiten erfolgte im November 2013. Eine Reihe von Mitgliedstaaten der EU signalisierte Interesse an dieser Initiative. Der Rat wird sich daher voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 mit diesem Thema befassen.

Österreichische Position

Österreich hat, vor dem Hintergrund seiner bundesstaatlichen Staatsorganisation, den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stets besondere europapolitische und europarechtliche Bedeutung beigemessen. Österreich begrüßt daher die Initiative der niederländischen Regierung, die praktische Anwendung dieser wesentlichen Prinzipien einer vertieften Analyse zu unterziehen und kann einige der niederländischen Vorschläge unterstützen. Insbesondere spricht sich Österreich für eine verbesserte Operabilität der in Rede stehenden Grundsätze aus, was wiederum zu einer verbesserten politischen Evaluierungsmöglichkeit der beiden Prinzipien führen sollte.

⁸ Die Initiative ist abrufbar unter <http://www.government.nl/news/2013/06/21/european-where-necessary-national-where-possible.html> (Stand 20.1.2014).

Umverteilung der Sitze im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen im Hinblick auf die Funktionsperiode 2015 bis 2020

Ziel

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben seit dem EU-Beitritt Kroatiens aufgrund der Übergangsregelung im Beitrittsvertrag je 353 Mitglieder. Der AEUV sieht jedoch jeweils höchstens 350 Mitglieder vor. Vor Ablauf der laufenden Funktionsperiode des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20.9.2015 bzw. des Ausschusses der Regionen am 25.1.2015 ist auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig ein Beschluss über die Zusammensetzung unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Obergrenze von 350 Mitgliedern zu erlassen.

Aktueller Stand

Entsprechende Vorschläge der Kommission könnten im Jahr 2014 vorgelegt werden.

Österreichische Position

Österreich wird im Hinblick auf seine ausgeprägte sozialpartnerschaftliche Tradition und seine föderalistische Staatsstruktur bemüht sein, weiterhin eine möglichst hohe österreichische Repräsentanz in diesen Gremien zu gewährleisten.

VI. Kohäsionspolitik / Regionalpolitik

Kohäsionspolitik (Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand

Nach einer intensiven, mehr als zwei Jahre dauernden Phase der Verhandlungen der EU-Kohäsionspolitik 2014-2020 wird sich 2014 das Aktivitätsniveau in diesem Politikbereich auf Ratsebene merkbar reduzieren. Ende des Jahres 2013 konnten die Verhandlungen zum gesamten Legislativpaket, bestehend aus sechs Verordnungen (darunter auch die sogenannte „Dachverordnung“ für folgende fünf Fonds: EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, Ländliche Entwicklung und Fischereifonds = Europäische

Struktur- und Investitionsfonds) abgeschlossen und auch endgültig verabschiedet werden. Damit konnte rechtzeitig vor Beginn des neuen Finanzierungszeitraumes 2014-2020 ein Investitionsvolumen von rund 325 Milliarden EUR an EU-Mitteln (entspricht 34% des „EU-Haushaltes“) auf Schiene gebracht werden.

Nach Verabschiedung des Legislativpaketes zur Kohäsionspolitik wird der Rat voraussichtlich innerhalb des ersten Quartals 2014 die Prüfung der Kommissionsvorschläge für einschlägige delegierte Rechtsakte (rund 30 Ermächtigungen) abschließen, sodass auch diese rasch danach in Kraft treten können.

Schwerpunkt auf Seite der Kommission wird in den ersten Monaten 2014 beim Abschluss der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten zu bzw. bei der Genehmigung der neuen Partnerschaftsvereinbarungen (nationale Rahmenstrategien) sowie der Programme der Struktur- und Investitionsfonds liegen. Alle drei Jahre veröffentlicht die Kommission einen Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, in dem die Fortschritte in diesen Bereichen aufgelistet und die Beiträge der EU sowie der nationalen und regionalen Regierungen genannt werden. Der sechste Kohäsionsbericht wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2014 veröffentlicht werden.

Österreichische Position

Ein Hauptinteresse für Österreich bestand in den Verhandlungen zum kohäsionspolitischen Paket darin, effiziente Implementierungsstrukturen und -prozeduren zu erzielen sowie – als vergleichsweise „kleiner Empfänger“ kohäsionspolitischer Mittel – in der Anwendung bzw. Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Dies gilt auch für die Prüfung der angesprochenen Delegierten Rechtsakte sowie in den Verhandlungen mit der Kommission zu den Programmplanungsdokumenten.

Stadtentwicklung (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand

Städtepolitik ist keine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Verträge. Dennoch wird sie im Rahmen zwischenstaatlicher und gemeinschaftlicher Formate unter dem Thema Territoriale Kohäsion bzw. Kohäsionspolitik adressiert. Das signifikant

zunehmende Aktivitätsniveau der Kommission im Bereich Stadtentwicklung im Rahmen der Kohäsionspolitik werden daher nicht folgenlos für die Arbeiten des Rates bleiben (können). Die griechische Präsidentschaft hat u.a. ein informelles MinisterInnentreffen mit dem Schwerpunkt „Urban Poverty and Social Exclusion“ für Ende April 2014 angekündigt. Dabei soll auch eine auf niederländische Vorbereitung aufbauende Initiative zur Erarbeitung einer städtischen Agenda aufgegriffen werden, die in den Kontext der Territorialen Agenda 2020 gestellt wird. Die folgenden Präsidentschaften (Italien, Lettland, Luxemburg) haben grundsätzlich die Weiterführung eines solchen Prozesses in Aussicht gestellt. Alle Aktivitäten sollen auf dem (informellen) „städtischen Acquis“ – zuletzt in Form der „Leipzig Charta für eine nachhaltige europäische Stadt“ (2007) sowie der „Toledo Declaration“ (2010) aufbauen.

Österreichische Position

Eine stärkere Rolle der städtischen Dimension – insbesondere in der Kohäsions- / Regionalpolitik wird von Österreich grundsätzlich begrüßt. Allerdings bedarf es dabei einer deutlich verbesserten wechselseitigen Koordination zwischen den Aktivitäten auf zwischenstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene. Konkret sollen keine neuen Arbeitsformate gegründet, sondern bestehende effizienter genutzt werden. Dabei ist die Abgrenzung zu bzw. Koordination mit anderen bestehenden (informellen) Formaten (z.B. Wohnbau) bestmöglich zu wahren.

Territoriale Agenda der EU 2020 (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand

Im Jahr 2013 wurden im Zuge der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit keine weiterführenden Aktivitäten unter dem Titel der Territorialen Agenda 2020 (TA2020) gestartet. Das von PL als TA2020-Umsetzungsaktion lancierte Projekt „*Study on the place-based approach*“ wurde im Herbst 2013 abgeschlossen. Die Entwicklung einer Perspektive für die weitere europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich ist nach wie vor ausstehend. Aus fachlicher Sicht liefern die Projekte des EU-Programms *European Observation Network for Territorial Development and Cohesion* (ESPON) laufend wertvolle Impulse zu Themen der europäischen Raumentwicklung. Eine

Fortführung des ESPON-Programms im Zeitraum 2014-2020 befindet sich in Vorbereitung.

Österreichische Position

Auch wenn Raumordnungspolitik keine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der EU-Verträge darstellt, begrüßt Österreich grundsätzlich die Thematisierung von Fragen der räumlichen Entwicklung Europas auch auf EU-Ebene. Diese werden zum Teil in den Strategien und Programmen der Kohäsionspolitik adressiert bzw. als räumliche Aspekte von sektoralen EU-Politiken mitbehandelt. Aus regionaler Sicht bieten die für einige Teilläume Europas gestarteten makroregionalen Strategieprozesse (z.B. für den Donauraum und neu für den Alpenraum) – u.a. im Konnex mit den Kooperationsinstrumenten in EU-Förderprogrammen – neue Chancen für eine vertiefte Zusammenarbeit zu transnationalen Raumentwicklungsfragen. Inwiefern der TA2020-Prozess hier auch in Zukunft einen relevanten europäischen Rahmen bieten kann, ist offen und wird von Initiativen zukünftiger EU-Vorsitze sowie dem Engagement der Kommission zu diesem Thema abhängen (derzeit nicht absehbar). Die Fortführung des ESPON-Programms wird von Österreich unterstützt.

Makroregionale EU-Strategien (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand

Auf europäischer Ebene lag der Fokus der Aktivitäten im Jahr 2013 auf der Erstellung eines Evaluierungsberichts durch die Kommission zu den bestehenden makroregionalen EU-Strategien (MRS) im Ostseeraum und im Donauraum. Diesbezügliche Ratsschlussfolgerungen wurden im Oktober 2013 verabschiedet. In Richtung 2014 wurde hierdurch eine Debatte zu den Themen *Ownership and Leadership* lanciert.

Im rechtlichen und strategischen Rahmen der EU-Kohäsionspolitik 2014-2020 wurden neue Möglichkeiten der Nutzung von Synergien zwischen den makroregionalen Strategien und den in Vorbereitung befindlichen kohäsionspolitischen Programmen der beteiligten Staaten und Regionen verankert. Die Partnerschaftsvereinbarungen und Operationellen Programmen werden 2014 finalisiert.

Nach Annahme der EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) im Rat im 1. Halbjahr 2011 wird die Umsetzung des Aktionsplans in den 11 identifizierten Prioritätsbereichen fortgesetzt. Die 2. EUSDR-Jahreskonferenz am 28./29.10.2013 in Bukarest, inkl. der informellen Treffen der AußenministerInnen sowie der RegionalministerInnen der Donauraumstaaten gemeinsam mit Kommissar Hahn, bildeten einen weiteren Meilenstein dieses Kooperationsprozesses.

Aufbauend auf Vorbereitungsaktivitäten der alpinen Regionen, der Alpenkonvention und des EU-Programms Alpine Space sowie der Verabschiedung einer gemeinsamen politischen Deklaration am 18.10.2013 in Grenoble beauftragte der Europäische Rat am 19./20.12.2013 die Kommission, in Kooperation mit den Mitgliedstaaten bis Juni 2015 eine EU-Strategie für den Alpenraum auszuarbeiten. 2013 wurde zudem die Arbeit an einer makroregionalen EU-Strategie im Adriatisch-Ionischen Raum gestartet (keine Beteiligung von Österreich).

Österreichische Position

Österreichische Institutionen haben sowohl die Lancierung der EU-Strategie für den Donauraum wie auch neu der makroregionalen Strategie für den Alpenraum mitinitiiert. In der Umsetzung der EU-Donauraumstrategie wirkt eine Vielzahl von österreichischen Partnern in unterschiedlichen Funktionen mit. Der Mehrwert des makroregionalen Strategieprozesses im Donauraum ist in Österreich bis dato unbestritten. Ende Juni 2014 wird das 3. EUSDR-Jahrestreffen in Wien stattfinden und voraussichtlich zu einer erhöhten Sichtbarkeit in Österreich beitragen.

Eine verstärkte Nutzung von Synergien zwischen makroregionalen Strategien und relevanten EU-Programmen sowie in der Region bestehenden Kooperationsformen wird von Österreich als zweckmäßig erachtet. In der Debatte zu *Ownership and Leadership* erachtet Österreich ein Mindestmaß an strategischer Koordinierung bei der Kommission als unerlässlich.

Betreffend die Erarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum bis Mitte 2015 wird sich Österreich für eine Fokussierung der Strategie und eines allfälligen Aktionsplans auf eine beschränkte Auswahl realistischer Ziele für eine verstärkte Zusammenarbeit im Alpenraum einsetzen.

VII. Datenschutz

Annahme eines neuen umfassenden Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten in der EU (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die Kommission hat am 25.1.2012 ein umfassendes Legislativpaket vorgelegt. Der Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll im Wesentlichen die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ersetzen. Mit diesem sehr umfassenden Vorschlag ist – erstmals – ein einheitlicher und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen im Bereich des allgemeinen Datenschutzes intendiert, was zu einer weitreichenden Harmonisierung in diesem Bereich führen würde.

Der von der Kommission zeitgleich vorgelegte Richtlinienvorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr soll im Wesentlichen den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzen.

Die Präsidentschaften haben angekündigt, die Arbeiten am Kommissionsvorschlag für einen neuen umfassenden Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten weiter voranbringen zu wollen.

Aktueller Stand

Die Datenschutz-Grundverordnung und die Datenschutz-RL wurden seit ihrer Vorlage auf Ebene der RAG, des AStV und des JI-Rates mehrfach diskutiert. Die irische Präsidentschaft konzentrierte die Diskussionen insbesondere auf die Kapitel I bis IV der Datenschutz-Grundverordnung, die litauische Präsidentschaft insbesondere auf das in Kapitel VI Abschnitt II dargelegte Prinzip der zentralen Kontaktstelle (One-Stop-Shop-Prinzip). Damit in Zusammenhang stehend wurde auch ein entsprechender Fokus auf die Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) gelegt. Die unter litauischer Präsidentschaft geplante partielle allgemeine Ausrichtung über das One-Stop-Shop-Prinzip ist aufgrund zahlreicher offener Fragen nicht zu Stande gekommen. Die griechische Präsidentschaft plant nun zu Beginn die Diskussion der Kapitel IX sowie einzelner Aspekte der Kapitel I bis IV (Profiling, pseudonyme Daten etc.), die

Diskussion der internationalen Aspekte der Datenschutz-Grundverordnung und der im November 2013 von der Kommission präsentierten Mitteilungen über Safe Harbour (bzw. auch TFTP und PNR). Dabei wird ein Schwerpunkt auch auf den Beziehungen mit den USA und weiteren Drittstaaten liegen.

Weitergeführt werden auch die Diskussionen zur neuen Richtlinie betreffend den Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Österreichische Position

Die Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus ist Österreich ein großes Anliegen. Die Neuregelung des Datenschutz-Rechtsrahmens ist daher ein wichtiges Projekt, welches umsichtig betrieben werden muss. Dabei sind hohe Ansprüche an die Qualität der Neuregelung zu stellen. Keinesfalls darf es zu einem Rückschritt im Vergleich zum durch die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG gewährleisteten Schutzniveau für die BürgerInnen kommen. Daher besteht noch erheblicher Diskussions- und Klärungsbedarf zu zentralen Fragen auf technischer Ebene. Aus diesem Grund konnten Österreich sowie eine Reihe weiterer Mitgliedstaaten den Schlussfolgerungen der irischen Präsidentschaft über Kernfragen der Kapitel I bis IV am JI-Rat vom 6.6.2013 sowie der litauischen Präsidentschaft über das One-Stop-Shop-Prinzip am JI-Rat vom 6.12.2013 nicht zustimmen.

Initiativen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Das 18-Monatsprogramm des Rates sieht in Bezug auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit als datenschutzrelevante Initiative auch die Arbeiten im Zuge der Verhandlungen mit den USA über ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vor.

Aktueller Stand

Die Kommission hat die Verhandlungen mit den USA über ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung im Rahmen der polizeilichen und justiziellen

Zusammenarbeit aufgenommen. Die Verhandlungsrichtlinien der Kommission sehen zu diesem Zweck u.a. die Verankerung durchsetzbarer Rechte des Einzelnen vor, auf die eigenen personenbezogenen Daten zugreifen zu können, sowie sie gegebenenfalls berichtigen oder löschen zu lassen. Die Kommission übermittelte den Mitgliedstaaten im Februar 2012 einen ersten Zwischenbericht über den bisherigen Verhandlungsverlauf. Beide Seiten kamen überein, dass das geplante Rahmenabkommen selbst keine Grundlage für einen Datenaustausch sein werde und für einen solchen stets eine eigene Rechtsgrundlage bestehen müsse. Im Jahr 2013 fanden weitere Verhandlungsrunden mit den USA statt, wobei einzelne Fortschritte erzielt wurden. Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass einige wichtige Fragen offen und daher weitere Verhandlungsrunden notwendig seien, um einen Abschluss herbeiführen zu können. Zuletzt fand eine Verhandlungs runde am 18.11.2013 statt, wobei der diesbezügliche Bericht seitens der Kommission noch aussteht.

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 29.2.2012 die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht, gegenüber der Kommission dafür einzutreten, dass das geplante EU/US-Datenschutzrahmenabkommen mit entsprechend hohen Datenschutzstandards so rasch wie möglich abgeschlossen wird und die EU-Mitgliedstaaten laufend über den Verhandlungsstand unterrichtet werden.

Österreichische Position

Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus gerade auch im Kontext der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellt ein wichtiges österreichisches Anliegen dar. Zu den Verhandlungsrichtlinien für ein EU/US-Datenschutz-Rahmenabkommen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit wurde von Österreich stets vertreten, dass dieses zu unterstützen ist, sofern ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt werden kann.

VIII. Roma

Integration der Roma (Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Am 5.4.2011 verabschiedete die Kommission einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020. Mit dem EU-Rahmen soll sichergestellt werden, dass die EU-Mitgliedstaaten eine wirksame Strategie zur Integration der Roma festlegen und Zielvorgaben in Bezug auf die vier Kernbereiche Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum verfolgen. Die Mitgliedstaaten haben nationalen Strategien zur Integration der Roma vorzulegen.

Der Rat für Beschäftigung und Soziales nahm dazu am 19.5.2011 Schlussfolgerungen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Einbeziehung der Roma in den Mitgliedstaaten an. Der Europäische Rat bekräftigte im Juni 2011 diese Schlussfolgerungen.

Aktueller Stand

Die Kommission hat angekündigt, im Jahr 2014 die EU Strategie für die Integration der Roma weiter voranzutreiben. Der Rat will die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Inklusion von Behinderten und Randgruppen, einschließlich der Roma, fortsetzen. Für den 4.4.2014 ist die Abhaltung eines Roma Gipfels in Brüssel geplant.

Auf der Grundlage des EU-Rahmens erstattet die Kommission jährlich Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten. Der zweite Fortschrittsbericht der Kommission erfolgte am 26.6.2013. Die von Österreich gesetzten Maßnahmen für eine effiziente Umsetzung der nationalen Roma Strategie werden im Fortschrittsbericht insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte positiv hervorgehoben:

- Einrichtung eines strukturierten Dialoges
- Zuweisung von Ressourcen für die Integration von Roma an lokale und regionale Behörden
- Einbindung aller wichtigen Interessenträger in den Überwachungs- und Bewertungsprozess

- Bekämpfung von Diskriminierung in Hinblick auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf lokaler Ebene, die Sensibilisierung u.a. in Behörden und die Sensibilisierung der Roma für ihre Rechte
- Nationale Kontaktstelle in Hinblick auf die Koordinierung zwischen verschiedenen Sektoren auf nationaler Ebene und die Koordinierung zwischen verschiedenen Regierungsebenen von national bis lokal

Für Österreich bestehende Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei der:

- Zuweisung angemessener Finanzmittel aus EU-Finanzressourcen sowie der Zuweisung nationaler Finanzmittel
- Entwicklung von Wirkungsindikatoren
- systematische Maßnahmen zur Bekämpfung antiziganer Stereotype

Am 9./10.12.2013 beschloss der Rat für Beschäftigung und Soziales eine Empfehlung für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedsstaaten. Die Empfehlung basiert auf den Mitteilungen der Kommission von 2011 und 2012 und auf den Schlussfolgerungen des Rates aus 2011 und verstärkt den EU-Rahmen durch ein neues Rechtsinstrument, das die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Integration der Roma zu erhöhen. Die Umsetzung ihrer nationalen Roma-Integrationsstrategien oder politischen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Roma soll entsprechend den Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten je nach Größe und Situation ihrer Roma-Bevölkerung konfrontiert sind, vorangetrieben werden.

Im Dezember 2013 übermittelte Österreich den zweiten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Roma Strategie an die Kommission. Auf Basis der nationalen Umsetzungsberichte wird die Kommission einen weiteren Fortschrittsbericht zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten erstellen.

Österreichische Position

Österreich verfolgt bei der Umsetzung des EU-Rahmens für die Integration der Roma bis 2020 einen breiten sozialwissenschaftlichen Ansatz und setzt auf eine Kombination von allgemeinen und Roma-spezifischen Integrationsmaßnahmen. Bei der Umsetzung von Integrationskonzepten sowie der Beurteilung ihrer Wirksamkeit sind der völkerrechtlich und innerstaatlich verankerte Grundsatz der Freiheit des Bekenntnisses zu einer ethnischen Gruppe sowie das Grundrecht auf Datenschutz zu beachten.

IX. Bessere Rechtsetzung

Regulatory Fitness and Performance (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel

Das REFIT-Programm (Regulatory Fitness and Performance Programme) wurde im Dezember 2012 von der Kommission mit ihrer Mitteilung „Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften“ präsentiert. Dieses Projekt ist Teil der „Smart Regulation“ - Agenda, welche darauf abzielt, Rechtsakte möglichst einfach, auch im Sinne der Kosten bei der Implementierung, und verständlich zu gestalten. Wichtig sind dabei insbesondere die Verwaltungsvereinfachung (Fokus: Kleine und Mittlere Unternehmen - KMU; „10 most burdensome regulations for SME“) und eine schlanke Gestaltung administrativer Vorgänge („one-stop-shops“). Ziel von REFIT ist eine weitere Entlastung von Bürgern und Unternehmen, insbesondere durch von EU-Rechtsvorschriften verursachte Hürden. Aus diesem Grund war ein erster Schritt dieser Initiative, den gesamten Rechtsbestand der EU kritisch auf allfällige Ineffizienzen zu durchleuchten. Dabei wurde ein neuer Ansatz gewählt: anstatt bloß einzelne Rechtsakte zu untersuchen, werden Rechtsmaterien mit den damit in Verbindung stehenden Rechtsakten einer zusammenhängenden Bewertung unterzogen.

Aktueller Stand

Die Kommission legte am 2.10.2013 eine Mitteilung über die Ergebnisse der Überprüfung der regulatorischen Fitness (REFIT 2013) vor. In dieser Mitteilung zieht sie einerseits Bilanz über die bisher stattgefundenen Überprüfungen, andererseits kündigt sie aber auch neue Initiativen hinsichtlich der Vereinfachung des Rechtsrahmens und der Reduktion der Verwaltungslasten an. Die Kommission möchte insbesondere in sieben neuen (zusätzlichen) Bereichen Fitnesschecks durchführen (z.B. REACH, Natura 2000, EU Eco Label, EMAS, Konsumentenschutz und Lebensmittelrecht). Ferner möchte sie eine Evaluierung des Finanzdienstleistungssektors durchführen. In der Mitteilung werden Umwelt, Unternehmen und Industrie und Beschäftigung als prioritäre Bereiche für zukünftige

Arbeiten identifiziert. Die Kommission möchte in Zukunft überdies den Rechtsakten einen Implementierungsplan samt Kriterien und Indikatoren für die Überwachung und (zukünftige) Evaluierung beischließen. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, für die Überwachung und die Umsetzung entsprechende Kapazitäten bereitzustellen. Auch möchte die Kommission bei der Novellierung von Rechtsakten vermehrt auf das sog. „fast track“ Verfahren (d.h. ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren) zurückgreifen und fasst eine Neugestaltung des Gesetzgebungsverfahrens insgesamt ins Auge. Die Kommission ruft insbesondere den Rat auf, als Mitgesetzgeber für entsprechende Ressourcen zur Bewertung von signifikanten Änderungen während des Gesetzgebungsprozesses zu sorgen. Die Kommission wird einen jährlichen Anzeiger („Scoreboard“) zu REFIT herausgeben um den Prozess und die Erfolge transparent zu machen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt die Anstrengungen der Kommission im Rahmen des REFIT Programms und unterstützt den Prozess. Für Österreich ist jedoch besonders wichtig, dass Vereinfachungen des Rechtsrahmens und die Reduktion von Verwaltungslasten nicht zu einer Aushöhlung des Schutzstandards, insbesondere sozialer Schutzzvorschriften u.a. im Bereich des Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzes, führen. Zur Verwendung des „fast track Verfahrens“ hat sich Ö in der Vergangenheit bereits kritisch geäußert, da dadurch ein unnötiger Zeitdruck entsteht und die Qualität des betreffenden Rechtsaktes unterminiert werden kann. Im Übrigen würde die von der Kommission ins Auge gefasste Neugestaltung des Gesetzgebungsverfahrens an sich, eine Änderung der EU-Verträge erfordern. Österreich unterstützt weiters die Einbindung der Sozialpartner in den gegenständlichen Prozess.

X. Informations- und Kommunikationstechnologie

Europäische Strategie für Cybersicherheit (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die Bedeutung der digitalen Informations- und Kommunikationstechnik für Innovation, Wohlstand, Wirtschaftswachstum und Stärkung einer offenen

Gesellschaft ist unbestritten. Da aber auch Cybersicherheitsvorfälle in alarmierendem Umfang zunehmen und diese in ihren Auswirkungen das Potential haben, Wohlstand und Sicherheit im europäischen Raum zu gefährden, bedarf es einer koordinierten Vorgangsweise im europäischen Raum. Dies wird von der Kommission mit der europäischen Cyber Security Strategie angestrebt. Die Strategie baut auf drei Säulen auf, was auch die Interdisziplinarität und die generaldirektionenübergreifende Kooperationsnotwendigkeit dokumentiert:

- Netzwerk und Informationssicherheit (Federführung DG CONNECT)
- Cyberkriminalität (DG HOME)
- Externe Dimension (Cyber Policy und Cyber Defense - EAD)

Um eine bessere Koordination zu erreichen, wurde zudem eine „Friends of Presidency“ Gruppe („FoP on Cyber Issues“) eingesetzt, die einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit zwischen den vielen Aktivitäten übergreifend koordiniert. Die Gruppe tagt unter dem Vorsitz der jeweiligen Präsidentschaft.

Aktueller Stand

Am 7.2.2013 veröffentlichte die Kommission eine gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur „Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum“, sowie begleitend dazu den Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit („NIS-RL“) in der Union.

Die für die übergreifende Behandlung von Cyberthemen in der europäischen Union eingesetzte Friends of Presidency Gruppe, die von BKA-Vertretern koordinierend wahrgenommen wird, wurde auch für die Abstimmung der Stellungnahmen der europäischen Cybersicherheits-Strategie eingesetzt.

Österreichische Position

Unter griechischer Präsidentschaft sollen die Verhandlungen zur Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit abgeschlossen werden. Wesentliche Diskussionspunkte der bisherigen Verhandlungen betreffen das Verhältnis der neuen Richtlinie zur Telekom-Rahmenrichtlinie, insbesondere was die diversen Meldepflichten anbelangt, sowie die zu erwartenden Umsetzungskosten. Österreich

teilt die Sichtweise der meisten anderen Mitgliedsstaaten: Die Zielsetzung der Richtlinie wird begrüßt, die Umsetzungsdetails sind jedoch noch näher zu prüfen, die Kosten der Umsetzung je nach Anwendungsbereich und die Ausgestaltung der Meldepflichten werden kritisch gesehen.

Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) – insbesondere Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) – Horizon 2020 (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) – insbesondere dem Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) – wird in Europa die verbreitete Nutzung IKT-gestützter Dienstleistungen und die Verwertung digitaler Inhalte durch Bürgerinnen und Bürger, Regierungen und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert. Das Förderprogramm ist 2013 ausgelaufen, die davon geförderten Projekte laufen weiter. Mit 2014 übernehmen neue Programme wie die Connecting Europe Facility („CEF“) und Horizon 2020 die bisher von CIP abgedeckten Bereiche. Horizon 2020 stellt rd. 80 Mrd EUR für Forschung und Innovation zur Verfügung.

Mit dem letzten Großpilotprojekt unter dem CIP – „E-SENS“ – sollen die „Basisbausteine“ der bisherigen Piloten konsolidiert und für die spätere „Industrialisierung“, die mit dem CEF angestrebt wird, vorbereitet werden.

Aktueller Stand

Die vielfältigen Aktivitäten zum Erproben der oben definierten Ziele sind zum Großteil erfolgreich zu Ende gegangen oder sie befinden sich in einem gerade aktuell stattfindenden Pilotbetrieb. Unter den „Large Scale Piloten“ seien an dieser Stelle vor allem genannt:

- e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange)
- EPSOS (Smart open Services for European Patients)
- PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online)
- SPOCS (Simple Procedures Online for Crossborder Services)

- STORK (Secure idenTity acrOss boRders linked)

Alle diese Projekte haben – mit intensiver österreichischer Beteiligung – gezeigt, wie in Zukunft durch grenzüberschreitende Prozesse und Projekte Interoperabilität erzeugt werden kann. Nun sollen die vielfältig gewonnenen Erkenntnisse vertieft werden, um sie zu einem konkreten Bestandteil eines interoperablen „Digital Single Market“ werden zu lassen.

Österreichische Position:

Österreich ist einer der Pioniere der E-Government Implementierung und seit Jahren an der Spitze im Umsetzungsranking. In allen oben genannten Großpilotprojekten übt Österreich eine überaus aktive Rolle aus. Dabei wird versucht, die bereits im nationalen Rahmen erfolgreich umgesetzten E-Government Module als Standard in Europa zu etablieren und die gewonnenen Ergebnisse mit begleitenden Maßnahmen zu realen Produkten werden zu lassen. So sind zum Beispiel bereits Ergebnisse des Projektes STORK in eine produktive Umgebung integriert worden und können grenzüberschreitend eingesetzt werden. Österreich beteiligt sich aber auch an allen wichtigen Nachfolgeprojekten wie z.B. STORK 2.0 und E-SENS:

Das Projekt STORK 2.0 setzt auf die Ergebnisse des Projekts STORK auf, das vorrangig Interessen der Verwaltung und des Einzel-Staatsbürgers adressierte. Nun wird das Nachfolgeprojekt STORK 2.0 besonders die Wirtschaft und deren speziellen Anforderungen bezüglich paneuropäischer elektronischer Identifizierung und Authentifizierung umsetzen. Damit soll der grenzübergreifende Einsatz der elektronischen Identität sowohl für natürliche als auch juristische Personen realisiert werden.

Ziel von E-SENS ist die Konsolidierung der Basis Blöcke (Building Blocks) der bereits abgeschlossenen Projekte epSOS, PEPPOL, SPOCS, STORK und des laufenden Projekts e-CODEX und STORK 2.0.

Für Österreich bedeutet dies konkret, dass Ergebnisse zur internationalen Verwendbarkeit der Bürgerkarte einschließlich der Handy-Signatur (STORK) samt Stellvertretungen (STORK 2.0), Internationalisierung im eHealth (insbesondere ua. E-Health in epSOS), justizielle Zusammenarbeit (e-CODEX), Vergabeverfahren (PEPPOL), sowie zur Nutzerfreundlichkeit der Einheitlichen Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie (SPOCS) und zur Zustellung (STORK, später SPOCS

bzw. koordiniert mit PEPPOL und e-CODEX) weitergeführt werden und darüber deren Nachhaltigkeit gestützt wird.

Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“)
(18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die Kommission legte am 4. Juni 2012 den Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“) vor. Hintergrund der Bemühungen ist, eine sichere und ungehinderte elektronische Interaktion zwischen Unternehmen, BürgerInnen und öffentlicher Verwaltung zu ermöglichen und auf diese Weise die Effizienz des öffentlichen Dienstes und des öffentlichen Auftragswesens, der Erbringung von Dienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs - auch in deren grenzüberschreitenden Dimension - zu steigern.

Aktueller Stand

Der Europäische Rat forderte bereits mehrfach, dass die Arbeiten zur Erreichung eines digitalen Binnenmarktes schneller vorankommen müssen. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag könnte ein bedeutender Fortschritt bei der Entwicklung eines digitalen Binnenmarktes erzielt werden. Die Verhandlungen kommen trotz der hohen Komplexität des Themas gut voran, es ist mit einem Abschluss des Dossiers unter griechischer Präsidentschaft zu rechnen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den aktuellen Kommissionsvorschlag im Grundsatz. Ein klarer Rechtsrahmen für die elektronische Signatur und die grenzüberschreitende Anerkennung der bestehenden Lösungen zur hochwertigen elektronischen Identifizierung („eID“) ist die Schlüsselvoraussetzung für das Funktionieren des digitalen Binnenmarkts. Die Wahl des Rechtsinstruments – eine Verordnung – ist angemessen, ebenso, dass die beiden angesprochenen Themen in einem einzigen Rechtsakt geregelt werden sollen. Österreich lehnt allerdings die ungemein große Zahl der Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten als überschießend ab. Die

Ermächtigungen beziehen sich in weiten Teilen auch auf inhaltlich wichtige Themen, die nicht delegiert werden können bzw. zu deren Delegierung jedenfalls ein konkreter Rahmen vorgegeben werden müsse. Eine Reihe von Detailfragen wird im Zuge der Diskussionen geklärt, Österreich ist in den Verhandlungen intensiv beteiligt. Hinzuweisen ist darauf, dass das österreichische Parlament sich bereits frühzeitig mit dem Verordnungsvorschlag auseinandergesetzt hat. Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrats verabschiedete eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat nach Art. 23f Abs. 4 B-VG sowie eine Stellungnahme gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG.⁹

Barrierefreier Zugang zum Internet (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Die Kommission legte am 3. Dezember 2012 den Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen vor. Mit der Richtlinie soll eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen erfolgen. Dies soll dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen.

Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie sind Websites öffentlicher Stellen, da sie Informationen und Dienste bereitstellen, die für Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung sind. In technischer Hinsicht ist geplant, als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte („Web Content Accessibility Guidelines“) in der Version 2.0 (WCAG 2.0) festzulegen.

Aktueller Stand

Unter irischer Präsidentschaft wurden erste Verhandlungen gestartet, die aber unter litauischer Präsidentschaft keine Fortsetzung fanden. Unter griechischem Vorsitz soll das Dossier erneut aufgegriffen werden, bis dato fanden allerdings noch keine Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene statt.

⁹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/MTEU/MTEU_00015/imfname_268012.pdf

Österreichische Position

Die grundsätzliche Zielsetzung des Vorschlags wird begrüßt, das Thema ist für Österreich wichtig. Innerstaatlich ist das Thema bereits seit 2004 gesetzlich adressiert: Der diesbezügliche § 1 Abs. 3 E-GovG lautet: „*Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.*“

E-Government Aktionsplan (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel

Der E-Government-Aktionsplan 2011-2015 ist ein wesentlicher Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa und die Antwort der Kommission auf die Forderung nach einer gemeinsamen E-Government Politik in der EU. Der Aktionsplan enthält vierzig konkrete Maßnahmen für die Jahre 2011-2015, mit denen die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, Online-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahmen des Aktionsplans gliedern sich in vier Kategorien:

- Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. stärkere Einbindung von BürgerInnen und Unternehmen in politische Entscheidungsprozesse),
- Binnenmarkt (z.B. gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten),
- Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltungen (z.B. elektronische Archivierung oder Videokonferenzen anstelle von Dienstreisen),
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung elektronischer Behördendienste (z.B. offene Spezifikationen und Interoperabilität, E-Signatur und E-Identität).

Aktueller Stand

An den einzelnen Maßnahmen des Aktionsplans wird seitens der Kommission in unterschiedlicher Intensität gearbeitet. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung arbeitet die Kommission an einer Zwischenevaluierung, deren Ergebnisse unter <http://www.egovap-evaluation.eu/> verfolgt werden können.

Österreichische Position

Die von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Maßnahmen wurden in die Jahresplanungen der Gremien der Plattform Digitales Österreich aufgenommen. Soweit bislang ersichtlich liegt Österreich bei der Zwischenevaluierung überdurchschnittlich gut im Umsetzungsplan.

XI. Digitale Agenda

Ziele

Die „Digitale Agenda für Europa“ verfolgt insgesamt das Ziel, aus einem digitalen Binnenmarkt, der auf einem schnellen Internet und interoperablen Anwendungen beruht, einen nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen zu ziehen. Die Agenda ist eine der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, sie kennt sieben zentrale Themenbereiche mit 16 Schlüsselaktionen und rund 100 verschiedenen Maßnahmen. Für die Koordinierung der Arbeit mit den Mitgliedstaaten wurde eine „Hochrangige Gruppe“ eingerichtet, die in vier Sitzungen pro Jahr die Fortschritte in den jeweiligen Themenbereichen erörtert.

Aktueller Stand

Die Kommission hat am 18.12.2012 eine Mitteilung zur Überprüfung der Digitalen Agenda („Digital Agenda Review“) vorgelegt, die – neben einer Bestandsaufnahme der bisherigen Umsetzung – neue Prioritäten setzt (insbesondere Breitband-Festnetze und Mobilfunk-Hochgeschwindigkeitsnetze; digitaler Binnenmarkt bis 2015; verstärkte Maßnahmen im Bereich IKT-Ausbildung, insbesondere durch Standardberufsprofile und Qualifikationszertifikate; Cybersecurity; Modernisierung des Urheberrechts; Beschleunigung des Cloud- Computing). Die Arbeiten in all diesen Themenbereichen werden in den zuständigen Gremien intensiv fortgeführt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen der Digitalen Agenda. Die jeweils zuständigen Ressorts arbeiten dabei intensiv an den identifizierten Themenbereichen.

XII. Medienangelegenheiten

Europa vermitteln

Ziel

Die Europäischen Institutionen verfolgen weiterhin das gemeinsame Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern die Leistungen der EU näherzubringen. Dazu werden derzeit im Rahmen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gemeinsame Kommunikationsprioritäten der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments vorbereitet. Unter Bezugnahme auf die politische Deklaration „Communicating Europe in Partnership“¹⁰ vom 22.10.2008 informierte das Ratssekretariat (Ratsarbeitsgruppe Information - RAG) in seinem, Schreiben 17847/12 vom 17.12.2012 den AStV über die in Verhandlung stehenden Prioritäten für 2013/2014. Es sind dies:

- The economic recovery
- The European Year of Citizens (2013)
- The European Elections 2014

Aktueller Stand

Die Mitgliedstaaten werden eingeladen sein, diese Prioritäten 2014 auch zur Grundlage ihrer eigenen Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit der EU zu machen.

Jedoch haben sich die Grundvoraussetzungen insofern geändert, als die Kommission am 20.08.2013 mittels Schreiben des Leiters der Vertretung der Kommission in Österreich mitteilte, dass die Kommission mit 31.12.2013 die Managementpartnerschaft¹¹ beenden werde. Als Grund wurde die Notwendigkeit massiver Budgetkürzungen in Folge des Mehrjährigen Finanzrahmens genannt.

¹⁰ OJ 13, 20.1.2009, S. 3

¹¹ Die Managementpartnerschaft wurde 2008 zwischen der Republik Österreich und der Kommission auf vier Jahre abgeschlossen und am 10.7.2013 um weitere vier Jahre verlängert. Sie wird vom Bundeskanzleramt/Bundespressoedienst, als so genannte zwischengeschaltete Einrichtung administriert. Sie dient der Umsetzung gemeinsamer Kommunikationsprojekte mit EU-Bezug. Neben dem Bundeskanzleramt und der Vertretung der Kommission sind auch das Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in dieser Partnerschaft vertreten.

Österreichische Position

Die Bundesregierung bedauert diesen Schritt. In ihrem Regierungsprogramm sieht die Bundesregierung „Ausbau und Förderung von EU-Kommunikationsinitiativen“ vor, „mit dem Ziel, eine sachlich differenzierte und kritikoffene Diskussionskultur [...] zu pflegen“. Die organübergreifenden Kommunikationsprioritäten der Europäischen Institutionen werden befürwortet. Die gemeinsamen Kommunikationsprioritäten dienen als Grundlage der österreichischen Anstrengungen im Bereich Europakommunikation, wobei der Schwerpunkt 2014 auf der Informationsarbeit im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament liegen wird.

Dazu werden einerseits die bereits im Kommunikationsplan 2013 der Managementpartnerschaft zur Umsetzung 2014 vorgesehenen Projekte realisiert. Es sind dies:

- **Eurotours 2014:** Wie schon in den vergangenen vier Jahren werden engagierte Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten ausgewählt. Diese begeben sich auf Recherche in jeweils ein Mitgliedsland der EU. Thematisch wird sich eurotours 2014 den Wahlen zum Europäischen Parlament widmen und bereits im zweiten Quartal 2014 stattfinden. Die entsprechenden Beiträge werden u.a. über www.facebook.com/eurotourseu veröffentlicht.
- **Zusammenarbeit mit den Österreichischen Bundesbahnen:** Unmittelbar vor den Wahlen zum Europäischen Parlament wird im April und Mai einerseits der Westbahnhof in Wien mit Informationsflächen über die Wahlen versehen. Darüber hinaus werden auch in den Nahverkehrszügen der ÖBB Poster angebracht werden, die auf die Wahlen aufmerksam machen und die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an den Wahlen zu ermuntern. Die Umsetzung ist für das 2. Quartal 2014 vorgesehen.
- **Kinowerbung zu den Wahlen zum Europäischen Parlament:** Ebenfalls aus Mitteln der Managementpartnerschaft werden Schaltzeiten in über 50 Kinos (über 300 Säle) in ganz Österreich für einen 30-sekündigen Informationsspot des Europäischen Parlaments zu den Wahlen finanziert. Die Umsetzung ist ebenfalls für das 2. Quartal 2014 beabsichtigt.

Andererseits beabsichtigt das BKA auch heuer wieder eigene Initiativen im Rahmen der Europainformation zu setzen. Da das Budget für 2014 noch nicht fixiert ist, werden nachstehend lediglich die bereits fixierten Vorhaben angeführt.

- **Europa an Deiner Schule**: Zum nunmehr sechsten Mal sollen rund um den Europatag am 9.5. österreichische Bedienstete bei den Europäischen Institutionen und Interessensvertretungen ihre ehemaligen Schulen besuchen. Die geplante Aktion soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, mit Expertinnen und Experten konkrete europäische Belange, besonders aber Fragen rund um die Europawahlen zu diskutieren und über deren persönliche Erfahrungen zu lernen. Europa soll so ein Gesicht bekommen. Darüber hinaus unterstützt das BKA auch das Projekt „Europa an Deiner Schule – erasmus back to school“, welches von der Agentur Lebenslanges Lernen und der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik initiiert wurde. Es sind dies Projekte außerhalb der Managementpartnerschaft.
- **8. Mai – Fest der Freude**: Bei dem vom Bundeskanzleramt unterstützten Open-Air-Konzert anlässlich des Endes des 2. Weltkriegs am 8.5. auf dem Wiener Heldenplatz ist eine musikalische Einlage mit Europabezug geplant. Dies erfolgt auch in Referenz auf 25 Jahre „Fall des Eisernen Vorhangs“, den 20. Jahrestag zur Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs und natürlich ebenfalls im Hinblick auf die Europawahlen.
- **ZukunftEuropa.at und Europatelefon**: Als direkte Informationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger betreibt das Bundeskanzleramt/Bundespressedienst die Website ZukunftEuropa.at und das Europatelefon (kostenfreie Servicehotline). Die Website wird im 1. Halbjahr ebenfalls einen Schwerpunkt zu den Europawahlen bieten.

Nach Abschluss der Projekte 1 bis 3 wird die Managementpartnerschaft evaluiert, abgerechnet und formell abgeschlossen werden. Dies ist für das 4. Quartal 2014 geplant.

XIII. Kultur und Audiovisuelles

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Neufassung) (18-Monatesprogramm des Rates)

Ziel

Die derzeitige Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Rückgabe von unrechtmäßig aus einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern. Aufgrund der von vielen Mitgliedstaaten kritisierten geringen praktischen Relevanz und der wenigen Anwendungsfälle hat die Kommission eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinie vorgeschlagen. Diese sieht vor, den Anwendungsbereich auf alle als „nationales Kulturgut“ eingestuften Kulturgüter zu erweitern, die Fristen für Rückgabeklagen zu verlängern, die Bedingungen für die Entschädigung des Eigentümers zu harmonisieren und das Binnenmarktinformationssystem für die bessere Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.

Aktueller Stand

Die Kommission hatte am 30. Mai 2013 den Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie vorgelegt. Der Trilog wurde Anfang 2014 aufgenommen, das Dossier soll noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2014 abgeschlossen werden.

Österreichische Position

In der Ratsarbeitsgruppe Kultur führten insbesondere die Ausweitung des Anwendungsbereiches, die Nutzung des Binneninformationssystems und die Umkehr der Nachweispflicht zu längeren Diskussionen. Österreich hat sowohl als ersuchender wie auch als ersuchter Mitgliedstaat zahlreiche und im Sinne des Kulturgüterschutzes positive Erfahrungen mit der Richtlinie gemacht. Die Neufassung wird begrüßt, denn bislang bestehende Hindernisse wie etwa die zu kurze Verjährungsfrist werden beseitigt.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (18-Monatesprogramm des Rates)Ziel

Der derzeit geltende Beschluss regelt die Auswahl der Kulturhauptstädte 2005-2019. Der Vorschlag zur Fortführung der Aktion in den Jahren 2020-2033 orientiert sich größtenteils an der derzeitigen Struktur. Der EU-Zuschuss in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Stadt soll auch weiterhin in Form des Melina-Mercouri-Preises vergeben werden. Wesentliche Änderungen betreffen die Verschärfung der Bewertungskriterien, die Einbeziehung (potentieller) Bewerberländer und die Ernennung der Kulturhauptstädte. 2024 sollen laut Kommissionsvorschlag eine Stadt aus Österreich und eine Stadt aus Estland die „Europäische Kulturhauptstadt“ ausrichten.

Aktueller Stand

Am 20. Juli 2012 hatte die Europäische Kommission den Legislativvorschlag für die Auswahl der Kulturhauptstädte 2020-2033 vorgelegt. Im Herbst 2013 wurden die Trilogverhandlungen aufgenommen, die im Jänner 2014 zu einer Einigung führten. Somit kann das Dossier im ersten Halbjahr 2014 in Zweiter Lesung formell abgeschlossen werden.

Österreichische Position

Mit der Kulturhauptstadt Linz09 wurden die Transformationskraft von Kunst und Kultur und die Katalysatorwirkung eines vergleichsweise kleinen EU-Zuschusses unter Beweis gestellt. Der EU-Zuschuss von 1,5 Mio. Euro hat ein Programmbudget von 68,7 Mio. Euro und Investitionen in Höhe von rund 340 Mio. Euro ausgelöst. 7.700 Projekte unter der Beteiligung von 5.000 Künstler/innen aus 66 Ländern haben 3 Mio. Besucher/innen erreicht. Auf Grund dieser positiven Erfahrungen befürwortet Österreich die Fortsetzung dieser Gemeinschaftsaktion.

Die Frage der Ernennungskompetenz sorgte für intensive Diskussionen zwischen Rat und Europäischem Parlament. Während Kommission und Parlament die Ernennung der Europäischen Kulturhauptstadt durch die Kommission befürworteten,

beanspruchte der Rat diese Kompetenz für sich. Auch Österreich plädierte aus grundsätzlichen Erwägungen für die Ernennung durch den Rat, damit dem hohen Engagement der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Kulturhauptstadt Rechnung getragen wird. Der Kompromiss sieht nun vor, dass die Kulturhauptstadt durch den jeweils betroffenen Mitgliedstaat selbst ernannt wird.

Umsetzung des EU-Arbeitsplans für Kultur 2011-2014 (18-Monatesprogramm des Rates)

Ziel

Auf Grundlage des EU-Arbeitsplans für Kultur 2011-2014 wurden bislang elf EU-ExpertInnengruppen zu verschiedenen Themen wie beispielsweise „Zugang zu Kultur“, „Interkultureller Dialog“ und „Museumssammlungen“ eingesetzt, in die RessortvertreterInnen bzw. externe ExpertInnen entsandt wurden. Aufgabe der ExpertInnengruppen ist es, vorbildhafte Modelle, Initiativen und konkrete Fallbeispiele in den Mitgliedstaaten zum jeweiligen Fachbereich zu untersuchen und darauf basierend Empfehlungen (Handbücher, Strategien etc.) auszuarbeiten.

Aktueller Stand

Neun ExpertInnengruppen haben ihre Arbeit bereits beendet, die anderen Gruppen werden 2014 ihre Tätigkeiten fortführen und ihre Empfehlungen zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen. Ihre Arbeitsergebnisse werden kontinuierlich im Kulturausschuss des Rates vorgestellt und diskutiert. 2014 werden die letzten beiden ausständigen EU-ExpertInnengruppen eingerichtet. Parallel dazu werden Ratsschlussfolgerungen zum neuen EU-Arbeitsplan für Kultur ab 2015 vorbereitet.

Österreichische Position

Die EU-ExpertInnengruppen haben sich als nützliche und sinnvolle Arbeitsinstrumente auf europäischer Ebene erwiesen, denn sie ermöglichen den Austausch von Informationen über Projekte und Modelle zwischen den Mitgliedstaaten und machen österreichische Initiativen (z.B. Freier Eintritt in die Bundesmuseen für Kinder und Jugendliche) auf EU-Ebene bekannt. Im Hinblick auf den Arbeitsplan ab 2015 scheinen einige Korrekturen sinnvoll, wie beispielsweise längere Arbeitszeiträume der jeweiligen ExpertInnengruppen. Österreich möchte sich

jedenfalls weiterhin mit FachexpertInnen an dem offenen Arbeitsprozess und lebhaften Meinungsaustausch auf EU-Ebene beteiligen.

Das BKA informiert die österreichischen Stakeholder in Veranstaltungen sowie auf der Webseite laufend über neueste EU-Entwicklungen. Die 2011 gestartete Workshoepreihe zur EU-Kulturpolitik in Kooperation mit Institutionen aus dem jeweiligen Bereich wird aufgrund positiver Rückmeldungen der TeilnehmerInnen auch 2014 fortgesetzt. 2013 fanden folgende Workshops statt:

- Die Europäische Kulturhauptstadt Marseille-Provence 2013 am 12. April 2013.
- Interkultur: Chancen und Herausforderungen für Kulturakteure in Kooperation mit der brunnenpassage am 4. Juni 2013.
- Präsentation der Studie zur Wirkungsmessung von grenzüberschreitenden Kulturprojekten am 30. September 2013 in Kooperation mit dem NPO&SE-Kompetenzzentrum der WU Wien.

Weiterentwicklung der Europeana (18-Monatesprogramm des Rates)

Ziel

Die Europeana (www.europeana.eu) ist ein multimediales Online-Portal zu Europas kulturellem Erbe, das Internet-Nutzer/innen aus aller Welt freien Zugriff auf Millionen digitalisierter Texte, Bilder, Töne und Film-Aufnahmen aus Kulturerbe-Institutionen (Museen, Bibliotheken und Archive) der EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. In einer Empfehlung der Kommission von Oktober 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Bemühungen um die Digitalisierung ihres kulturellen Erbes zu intensivieren, um einen breiteren Zugang zum kulturellen Erbe Europas zu schaffen und das Wachstum der Kreativbranchen in Europa zu fördern. Gemäß den Empfehlungen sollten bis zum Jahr 2015 über die Europeana 30 Mio. digitale Objekte zugreifbar sein. Dieses Ziel konnte bereits im November 2013 erreicht werden, namentlich durch den Animationsfilm „The Fantastic Flying Books of Mr. Morris Lessmore“, der vom Ars Electronica Archiv in Linz bereitgestellt wird. Auch das 20-millionste Objekt in der Europeana stammt aus Österreich. Es handelt sich um das Gemälde „David und Goliath“ von Caravaggio aus dem Kunsthistorischen Museum Wien.

Aktueller Stand

Die Empfehlungen der Kommission enthalten eine Aufstellung, wie viele Objekte von den einzelnen Mitgliedstaaten eingespielt werden sollten. Für Österreich sind 600.000 Objekte bis zum Jahr 2015 vorgesehen, derzeit sind bereits 580.000 Objekte enthalten. Diese Zahl erhöht sich sukzessive durch die Digitalisierungs-Aktivitäten der österreichischen Kulturinstitutionen. Als zentraler Datenlieferant fungiert das österreichische Portal Kulturpool (www.kulturpool.at). Über internationale Projekte zur Digitalisierung des Kulturerbes werden weitere Objekte eingebracht.

Österreichische Position

Durch die Bereitstellung im Internet soll das kulturelle Erbe BürgerInnen in ganz Europa zu Freizeit-, Lern- und Arbeitszwecken zugänglich gemacht werden. Die digitalisierten Werke können darüber hinaus auch für gewerbliche und für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden, wie die Entwicklung von Lern- und Bildungsprogrammen, Dokumentationen oder Tourismus-Anwendungen. Dadurch werden der europäischen Kreativindustrie, die derzeit etwa 3,3% des europäischen BIP erwirtschaftet und 3% aller Arbeitsplätze in der EU stellt, enorme wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten geboten. Ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Europeana ist die nachhaltige Finanzierung ihres Betriebes. Die Kommission schlug eine Finanzierung aus der Fazilität „Connecting Europe“ vor, die voraussichtlich während der griechischen Präsidentschaft vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossen wird. Österreich hat den laufenden Betrieb der Europeana-Stiftung in den vergangenen Jahren mit insgesamt 60.000 Euro unterstützt.

Ratsempfehlungen zum Europäischen Film im digitalen Zeitalter (18-Monatesprogramm des Rates)

Ziel

Die Kommission versucht, im Zuge ihrer Strategie für einen dynamischen digitalen Binnenmarkt den Zugang zu kreativem Content online zu öffnen, um Europa im weltweiten Online-Wettbewerb besser zu positionieren. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, neue Online-Vertriebswege und Business Modelle für kreative Inhalte zu finden, etwa durch Video-on-Demand-Dienste. Damit eng

verknüpft ist auch das Thema der Kino-Digitalisierung, die es Kinos erlaubt, Filme digital zu projizieren und vor allem in digitaler Form geliefert zu bekommen. Auch Filmarchive sind betroffen, denn es besteht eine große Problematik der Langzeitsicherung digitaler Inhalte. Noch gibt es kein digitales Medium, das eine höhere Lebensdauer als max. 40 Jahre hat. Gleichzeitig sind die Archive gefordert, ihre analogen Filme zu digitalisieren und online verfügbar zu machen, was budgetäre, urheberrechtliche und Lizenzfragen aufwirft.

Aktueller Stand

Nachdem die Veröffentlichung des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates zum Europäischen Film im digitalen Zeitalter von der Kommission bereits mehrmals verschoben wurde, soll sie nun Anfang 2014 vorgelegt werden. Die Annahme durch den Rat ist für Mai 2014 vorgesehen.

Österreichische Position

Da der Textvorschlag noch nicht vorliegt, ist eine Bewertung nicht möglich. Das 18-Monatsprogramm des Rates sieht für diese Empfehlungen die Themenkreise „Kinodigitalisierung und die damit verbundene digitale Zirkulation europäischer Filme“, „Verfügbarmachung und Zugänglichmachung des europäischen Filmerbes“ und „neue Vertriebsplattformen für audiovisuelles Material im Internet“ vor. Es ist davon auszugehen, dass die Kinodigitalisierung per se keinen Schwerpunkt der Empfehlungen mehr bilden wird, weil die Umstellung der Kinos auf digitale Projektion in der EU weit fortgeschritten und in Ländern wie etwa Österreich so gut wie abgeschlossen ist.

Termine

Rat

- 20./21. Mai 2014: Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Brüssel
- 25. November 2014: Rat Kultur und Sport, Brüssel

Technische und institutionelle Treffen:

17. Juni 2014: Generaldirektorentreffen der EU-Kultur- und Außenministerien